

Die neuen Erb-, Schenkungs- und Immobiliargebühren.

Vom Dozenten Dr. Wilhelm Loeu.

Sekretär der Oesterreichischen Immobilienbauk.

Wien, 27. September.

Die große Teilreform des Gebührengesetzes, welche zwar wiederholt versucht, aber bisher nicht durchgeführt worden war, ist nunmehr im Wege einer kaiserlichen Verordnung verwirklicht worden. Zu untersuchen, ob sie nach jeder Richtung hin gelungen ist, soll nicht Aufgabe dieser Zeilen sein, die lediglich eine knappe Darstellung der Verhältnisse geben mögen, welche durch die am 1. Januar 1916 in Kraft tretende Novelle geschaffen werden.

I. Was zunächst die Erbbebür anbelangt, so besteht das Wesen der Reform darin, daß ihre Höhe nicht, wie dies bisher der Fall war, bloß nach dem Verwandtschaftsgrade des Erben zum Erblasser, sondern gleichzeitig auch nach dem reinen Werte des jedem einzelnen Erwerber angefallenen gebührenpflichtigen Vermögens progressiv abgestuft ist. Die Progression beginnt mit dem bisherigen Satze, welcher bei Anfällen in der geraden Erbchaftslinie und an den Ehegatten 1.25 Prozent; bei Anfällen an Verwandte in der Seitenlinie bis zum vierten, nach den früheren Regierungsvorlagen nur bis zum dritten Grade (also bis einschließlich Großneffen und Geschwisterkinder) 5 Prozent und bei Anfällen an entferntere Verwandte oder Fremde 10 Prozent beträgt. Dieser Satz wird jedoch im allgemeinen nur bei Anfällen, deren reiner Wert 1000 Kronen nicht übersteigt, beibehalten und wächst in entsprechender Progression so, daß er sich zum Beispiel bei Anfällen über 10.000 Kronen bis 100.000 Kronen von 1.25 Prozent auf 2 Prozent, von 5 Prozent auf 8 Prozent und von 10 Prozent auf 14.5 Prozent, bei Anfällen über 250.000 Kronen bis 1.000.000 Kronen von 1.25 Prozent auf 3 Prozent, von 5 Prozent auf 11 Prozent und von 10 Prozent auf 18 Prozent erhöht, bis er bei Anfällen von über 1.000.000 Kronen mit 3.5 Prozent, 13 Prozent und 20 Prozent das Höchstmaß erreicht. Bei Anfällen zugunsten inländischer Stiftungen für Unterrichts-, Wohltätigkeits- oder Humanitätszwecke, eventuell auch für andere „hervorragend gemeinnützige“ Zwecke beträgt der Abgabensatz ohne jede Progression 2 Prozent (derzeit 10 Prozent), erfährt also eine wesentliche Herabsetzung.

Bei der Bemessung der Erbbebür ist festzuhalten, daß eine Zerlegung des Anfalles in die Beträge, die den im Tarife angegebenen Wertstufen entsprechen, nicht stattfindet, die Gebühr vielmehr zur Gänze nach dem Satze zu bestimmen ist, der dem Gesamtwerte des in einem Erwerber angefallenen Vermögens entspricht. Wenn also der Sohn vom Vater den ganzen Nachlaß im reinen Werte von 100.000 Kronen erbt, so beträgt die Erbbebür nicht etwa 1.25 Prozent von 5000 Kronen + 1.5 Prozent von den weiteren 5000 Kronen + 2 Prozent von den restlichen 90.000 Kronen, sondern 2 Prozent von 100.000 Kronen, das sind 2000 Kronen gegen bisher 1250 Kronen. Hierzu kommt in Wien noch der Schulfondsbeitrag nach dem Gesetze vom 17. Dezember 1905, L. G. Bl. Nr. 167, welcher bei einem reinen Nachlasse bis 100.000 Kronen mit 50 Heller von je 100 Kronen, also mit 1/2 Prozent festgesetzt ist, somit bei 100.000 Kronen 500 Kronen ausmacht, ferner der Versorgungsfondsbeitrag (Gesetz vom 27. Juli 1910, L. G. Bl. Nr. 142) mit 1 Prozent gleich 1000 Kronen und der Beitrag zum Wiener k. k. Krankenanstaltenfonds (Gesetz vom 14. März 1895, L. G. Bl. Nr. 12) mit 0.40 Prozent gleich 400 Kronen. Die Erbbebür sammt Zuschlägen wird daher 3900 Kronen oder 3.9 Prozent betragen. Handelt es sich um einen Nachlaß in Niederösterreich, jedoch außerhalb Wiens, so kommt an Stelle der Beiträge zum Versorgungsfonds und zum Krankenanstaltenfonds der Beitrag zum niederösterreichischen Landesarmenfonds in Betracht, wobei es von Interesse ist, daß durch die Erhöhung der staatlichen Erbbebür auch dieser Armenfondsbeitrag eine Steigerung erfährt, da er nicht, wie die früher erwähnten Zuschläge absolut, sondern mit einer Quote der staatlichen Erbbebür festgesetzt ist, im vorliegenden Falle 25 Prozent.

II. Zu der Erbbebür, der sogenannten Bereicherungsgebühr, kommt, falls der Nachlaß Immobilien enthält, wie bisher die sogenannte Immobilienzusagegebühr, wie sie in dem Gesetze vom 18. Juli 1901, R. G. Bl. Nr. 74 festgesetzt ist. Diese Gebühr beträgt beim Anfall in der geraden Verwandtschaftslinie und an den Ehegatten (sowie an sonstige im § 1, Z. 1, des obigen Gesetzes bezeichnete Personen) bei einem Immobilienbruttowerte bis 30.000 Kronen 1 Prozent, darüber hinaus 1 1/2 Prozent; beim Anfall an andere Personen bei einem Immobilienbruttowerte bis 20.000 Kronen 1 1/2 Prozent, darüber hinaus 2 Prozent. Wenn also in dem oben als Beispiel gewählten Falle der reine Nachlaß von 100.000 Kronen in einem Wiener Hause besteht, das einen Bruttowert von 150.000 Kronen hat und mit 50.000 Kronen belastet ist, so kommt zu der oben berechneten Bereicherungsgebühr nebst Fondsbeiträgen per zusammen 3900 Kronen noch die Immobilienzusagegebühr mit 1 1/2 Prozent von 150.000 Kronen, das ist 2250 Kronen. Die Belastung erhöht sich aber noch durch den auf dem Gesetze vom 15. März 1866, beziehungsweise vom 19. März 1890 beruhenden Wiener städtischen Zuschlag, welcher 10 Prozent der staatlichen Gebühr beträgt, und zwar sowohl der auf die Wiener Realität entfallenden Erbbebür als auch der bezüglichen Immobilienzusagegebühr. Der Wiener städtische Zuschlag erfährt also durch die Erhöhung der staatlichen Erbbebür gleichfalls eine Steigerung und beträgt im vorliegenden Falle 10 Prozent von 2000 Kronen gleich 200 Kronen + 10 Prozent von 2250 Kronen gleich 225 Kronen, zusammen 425 Kronen. Die Gesamtbelastung beläuft sich somit auf 6575 Kronen oder 6.575 Prozent des reinen Nachlasses gegen bisher 5750 Kronen oder 5.75 Prozent.

Bei einem Nachlasse, der aus Wiener Realitäten im Bruttowerte von 2.5 Millionen besteht und Passiven in der Höhe von einer halben Million aufweist, ergibt sich bei einem Anfalle an einen Bruder des Erblassers folgende Gebührensbelastung:

a) Gegenwärtig:

Staatliche Erbbebür	4% + 1% Zuschl.	von 2,000,000	= 100,000 R.
Schulfondsbeitrag	1.455%	" 2,000,000	= 29,100 "
Versorgungsfondsbeitrag	1.5%	" 2,000,000	= 30,000 "
Krankenanstaltenfonds	1.8%	" 2,000,000	= 36,000 "
Immobilienzusagegebühr	2%	" 2,500,000	= 50,000 "
Städtischer Zuschlag	10%	" 80,000*	= 8,000 "
	und 10%	" 50,000	= 5,000 "
Summe			258,100 R.

b) nach der Novelle:

Staatliche Erbbebür	13%	von 2,000,000	= 260,000 R.
Schulfondsbeitrag	1.455%	" 2,000,000	= 29,100 "
Versorgungsfondsbeitrag	1.5%	" 2,000,000	= 30,000 "
Krankenanstaltenfonds	1.8%	" 2,000,000	= 36,000 "
Immobilienzusagegebühr	2%	" 2,500,000	= 50,000 "
Städtischer Zuschlag	10%	" 260,000	= 26,000 "
	10%	" 50,000	= 5,000 "
Summe			436,100 R.

Die Gesamtbelastung steigt somit von zirka 13 Prozent auf beinahe 22 Prozent des reinen Nachlasses. Bei einem Anfalle an zwei Geschwister sind nach der Novelle an Erbbebür anstatt 13 Prozent bloß 11 Prozent, also 220.000 Kronen und infolgedessen an städtischem Zuschlag hievon 22.000 Kronen, also zusammen um 44.000 Kronen weniger zu entrichten, als bei dem Anfalle des ganzen Nachlasses an einen Erben, während nach dem geltenden Gesetze die Gebühren in beiden Fällen gleich hoch sind.